

Corona-Update

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich darf Ihnen nachstehend die wichtigsten Neuigkeiten zur Corona-Thematik zur Kenntnis bringen:

Impfmoglichkeiten fur die Rechtsanwaltschaft

Es freut mich mitteilen zu konnen, dass uns mit heutigem Schreiben des Bundesministeriums fur Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Namen des Herrn Bundesministers zugesagt wurde, dass *„in der ab Anfang Mai startenden Phase 3 neben der Priorisierung nach Alter und Risiko eine Priorisierung aufgrund der Lebens- und Arbeitsverhaltnisse vorgesehen ist, unter anderem fur Personen die zur Aufrechterhaltung der offentlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit, der offentlichen Sicherheit und Ordnung, Personen in Arbeitsverhaltnissen oder Betatigungsfeldern die eine Virusubertragung begunstigen oder Personen mit regelmaigem Kunden- bzw. Personenkontakt beitragen. Das bedeutet, dass vor allem auch die von Ihnen genannten besonders exponierten Personen, priorisiert nach tatsachlicher Exposition und individuellem Risiko, fruhzeitig in der Phase 3 ihre Impfung erhalten sollen.“*

Weiters wurde erwahnt, dass eine genauere Einschatzung bis zum Beginn der Phase 3 durch die dann verfugbaren Lieferplane moglich sein wird. Eine detaillierte Planung der Impfungen hat mit Absprache des zustandigen Bundeslandes, in unserem Fall mit der Stadt Wien, zu erfolgen.

Das Bundesministerium hat zugesagt, das Anliegen der Impfung von exponierten Zielgruppen, wie etwa Erwachsenenvertretern, auch in den mehrmals wochentlich stattfindenden Konferenzen mit den Impfkoordinatoren der Bundeslander noch einmal zur Sprache zu bringen, um eine Losung voranzutreiben.

Auch wir sind nach wie vor mit der zustandigen Magistratsabteilung der Stadt Wien in Kontakt und arbeiten an einer Priorisierung der Impfmoglichkeiten fur die Rechtsanwaltschaft.

Sobald weitere Ergebnisse vorliegen werden wir umgehend per Rundschreiben informieren.

COVID-19 Schutzimpfung - Kostenubernahme fur UNIQA-Versicherte

Die Impfung gegen COVID-19 soll nach Magabe der Regelungen im jeweiligen Bundesland kunftig auch vermehrt von niedergelassenen Arzten durchgefuhrt werden.

Fur Kammermitglieder und ihre mitversicherten Angehorigen, welche nicht uber einen Trager der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und sich fur eine private Versicherung im Rahmen des Gruppen-Krankenversicherungsvertrages *“Opting out“* entschieden haben, werden die Kosten fur die beiden Teilimpfungen – analog den Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung – auf Basis der Verordnung bzw Honorarempfehlung auf Dauer der gegenwartigen Rechtslage, zunachst bis 30.6.2021, ersetzt.

Der neuesten Information der UNIQA zufolge können die Rechnungen für die COVID-19-Impfungen an die UNIQA übermittelt werden. Die benötigten Impfstoffe sind im Rahmen der allgemeinen Verfügbarkeit dem niedergelassenen Arzt zugänglich, dh eine Rechnungsstellung der Kosten des Impfstoffes seitens des niedergelassenen Arztes ist nicht vorgesehen. Die Verordnung sieht ein pauschales Honorar in Höhe von 25,-- Euro für die erste Teilimpfung und von 20,-- Euro für die zweite Teilimpfung vor.

COVID-19 Tests in Apotheken – Kostenübernahme für UNIQA-Versicherte

Wie bereits mitgeteilt, werden die Kosten für den COVID-19-Antigentest in den öffentlichen Apotheken (Rechnungsdatum ab 8. Februar 2021) von UNIQA bei den „Opting out“ Versicherten und deren mitversicherten Angehörigen (welche nicht über einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind) – analog den Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung – übernommen.

Die UNIQA verlängert die Kostenübernahme für COVID-19-Antigentests in öffentlichen Apotheken nun bis Ende Mai.

Reichen Sie dazu die Rechnung für die COVID-19-Antigentestung wie gewohnt bei UNIQA ein und Sie erhalten einen vollen Kostenersatz.

E-Card-Beantragung

Es kommt leider immer wieder zu Problemen bei der e-card-Bestellung. Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, beachten Sie bitte, dass die Beantragung nur über www.svs.at/e-card-antrag vorzunehmen ist. Die Bezeichnung des richtigen Formulars lautet „FG0127“.

Corona-Hilfsfonds – Ausfallsbonus

Der Ausfallsbonus wurde für die Kalendermonate März und April 2021 angehoben ([BGBl. II Nr. 163/2021](#)). In diesen beiden Monaten wird ein Umsatzausfall von bis zu 30 Prozent des Vergleichszeitraums bei einer Deckelung von 50.000,-- Euro gewährt, dazu kommt der (optionale) Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss 800.000. Somit kann der gesamte Ausfallsbonus in diesem Zeitraum insgesamt 45 Prozent des Umsatzausfalls bzw. bis zu 80.000,-- Euro betragen.

Die Beantragung erfolgt ab dem 16. des Folgemonats über FinanzOnline und kann zusätzlich zu weiteren Hilfen beansprucht werden.

Details zu den Regelungen entnehmen Sie bitte www.fixkostenzuschuss.at/ausfallsbonus.

Teststraße der Rechtsanwaltskammer Wien

Die Rechtsanwaltskammer Wien bietet auch im kommenden Monat Mai die Möglichkeit an, einen Gratis-SARS-Cov-2-Test mittels CE-zertifizierten Antigen Schnelltest durchzuführen. Die Probenentnahme erfolgt durch das Grüne Kreuz, welche auch eine Bestätigung über das Testergebnis ausstellen.

Zur Anmeldung loggen Sie sich bitte im Intranet mit Ihrem R-/A-/J-Code ein. Hier finden Sie auch die verfügbaren Termine.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger
Präsident

Rechtsanwaltskammer Wien
1010 Wien, Rotenturmstraße 13 / Eingang Ertlgasse 2
Tel. +43 1 533 27 18, Fax. +43 1 533 27 18 / 44

sekretariat@rakwien.at

<http://www.rakwien.at>

Besuchen Sie uns auf <http://www.facebook.com/rakwien>